



Beitragsordnung

des Vereins **Viernheimer Billard – Club 1967 e. V.** (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags-/Mitgliedsform	Beitragshöhe
01 Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren	Euro 30,00 p.a.
02 Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	Euro 30,00 p.a.
03 Aktive Spieler	Euro 180,00 p.a.
04 Fördermitglieder (zahlen einen freiwilligen Beitrag von mind. € 12,00)	Euro 12,00 p.a.
05 Ehrenmitglieder	frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
5. Die Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres durch die Einrichtung eines Dauerauftrages auf das Konto des Vereins.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes
8. Endet die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung oder Ausschluss vor dem 01. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung pro rata temporis findet nicht statt.



§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE15 5095 1469 0013 0911 16

BIC: HELADEF1HEP

Bank: Sparkasse Starkenburg

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Viernheim, 14.03.2015